

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport

Dr. Mischa Steinhardt

BSZ „Otto Lilienthal“ Freital – Dippoldiswalde

stellvertretender Schulleiter

2010 – 2021 Fachberater Sport BBS SBAD

Informationen und Kontakt

www.promineus.de

kontakt@promineus.de

dr.steinhardt@web.de

Mischa.Steinhardt@bsz-freital-dippoldiswalde.de

Zwei Fragen vorab:

1. **Welchen Merkmalen / persönlichen Ansprüchen folgt Ihre Bewertung im Fach Sport?**
2. **Wie verteilen sich die Noten in der letzten Lernzielkontrolle in Ihrem Theoriefach?**



Cartoon: <https://www.klett.de/alias/1034691>, 07.06.18, Karikatur: Klett-Archiv (Steffen Butz, Karlsruhe)

Bausteininhalte

- **Theoretische Grundlagen zur Leistungsbewertung**
- **Erarbeitung von Referenzwerten und Festlegung von Maßstäben (Normen)**
- **Leistungsfeststellungen durchführen (Praxis)**

„Im Unterschied zu anderen ...“

Mogelpackung Sportnote?

„Multimix-Benotung“ zwischen Objektivität und Etikettenschwindel

Überschrift eines Beitrages von Hans Dassel, DSLV-INFORMATION, Heft 2/1992

Zitat 1

„Die regelmäßigen Leistungserhebungen im Schulsport können aus dem Zwang zur Notengebung allein nicht ausreichend begründet werden. Es ist deshalb der Nachweis zu erbringen, dass die Leistungserhebung **die Lernbereitschaft des Schülers erhöht, seine Bewegungsbereitschaft verstärkt**, die Lernziele bestätigt oder widerlegt und **die Unterrichtsführung verbessert.**“

Größing, S. (2001), Einführung in die Sportdidaktik, Limpert, 8. überarb. Auflage, S. 253

Zitat 2

„Die Sportnote kann **kein Kompensationsmechanismus** für persönliche Defizite und darf auch **kein Druck- und Disziplinierungsmittel** in der Hand des Lehrers sein, sie muss vielmehr, ..., zumindest in der Grundstruktur eine *absolute* Note sein, d. h. auf eine **überindividuelle, allgemeine Norm** bezogen werden.“

Söll, W. (1996), Sportunterricht – Sport unterrichten, Schorndorf, S. 131

Zitate 3 und 4

„ ... ein Merkmal, das nicht eindeutig definiert und operationalisiert werden kann, kann auch nicht objektiv, reliabel und valide gemessen werden ...“

Volkamer, M. (1978), Messen und Zensieren im Sportunterricht. Schorndorf, S. 53

„Auch durch das schönste Schema, die klarste Rechenanweisung kann aus unzuverlässigen Messwerten keine zuverlässige Zensur entstehen.“

Volkamer, M. (1978), Messen und Zensieren im Sportunterricht. Schorndorf, S. 61

Zitat 5

„**Pädagogisch** benoten heißt zuallererst **gerecht** benoten. Auch eine (...) **durch Einbeziehung sachfremder Kriterien geschönte Note ist eine ungerechte Note**, sofern sie fälschlicherweise im Zeugnis als Leistungsnote ausgegeben wird.“

Dassel, H., DSLV-INFORMATIONEN, Heft 2/1992



Was die Bildungsexperten empfehlen – eine Auswahl

Handlungsfeld »Lernen«

- ...
- Schriftliche und mündliche Leistungsmessungen und -überprüfungen sollten immer angekündigt werden
- Die Benotung durch Ziffern sollte in allen Fächern (mindestens bis Klassenstufe 8) abgeschafft werden und durch alternative, auch digital gestützte Rückmeldeformate zur Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler erfolgen.
- Kopfnoten sollten abgeschafft und durch eine Beurteilung von Lern- und Sozialverhalten über Feedback (individuelles Worturteil) und gemeinsame Zielvereinbarungen ersetzt werden.

<https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2023/06/28/vorschlaege-von-experten-gehen-in-den-praxis-check/>

Rechtsgrundlagen - **Gesetzesebene**

SächsSchulG - § 40 – Personalhoheit, Lehrer

...

(2) **Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung** für die Erziehung und Bildung der Schüler im Rahmen der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, in der Verfassung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und **der in diesem Gesetz niedergelegten Erziehungs- und Bildungsziele, Bildungsstandards, Lehrpläne sowie der übrigen für ihn geltenden Vorschriften und Anordnungen.** Er ist verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, in angemessenem Umfang fortzubilden. Diese Verpflichtung umfasst neben der fachlichen und pädagogischen Fortbildung auch die Erweiterung der diagnostischen Fähigkeiten und der entwicklungspsychologischen Kenntnisse.

...

Rechtsgrundlagen - **Gesetzesebene**

BGB

§ 613 Unübertragbarkeit

Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten.

Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

Rechtsgrundlagen - **Verordnungen**

Schulordnung Grundschulen (SOGS – Stand 2021)

§ 17 Grundlagen der Leistungsbewertung

- (1) Die vom Staatsministerium für Kultus erlassenen Lehrpläne, Stundentafeln und die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.
- (2) Ermittlung und Bewertung von Leistungen liegen in der **pädagogischen Verantwortung des Lehrers**.
Die Lehrerkonferenz beschließt die Bewertungsrichtlinien.
Der Klassenlehrer gibt diese den Eltern zu Beginn des Schuljahres bekannt.
- (3) ...

Rechtsgrundlagen - **Verordnungen**

Schulordnung Grundschulen (SOGS – Stand 2021)

§ 17 Grundlagen der Leistungsbewertung

- (4) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind **alle** vom Schüler **im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten** schriftlichen, mündlichen und praktischen **Leistungen**.
- (5) Für Schüler, die ... integrativ, ... Teilhabe, ... Teilleistungsschwäche ..., legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, **ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern**.

Rechtsgrundlagen - **Verordnungen**

Schulordnung Grundschulen (SOGS – Stand 2021)

§ 18 Bewertung von **Leistungen**, **Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung**

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. ... Lernfortschritt ...

...

(3) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; ...

Rechtsgrundlagen - **Verordnungen**

Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (Stand August 2022)

§ 22 Grundsätze der Leistungsermittlung und -bewertung

- (1) Die von der obersten Schulaufsichtsbehörde für den jeweiligen Abschluss erlassenen *Lehrpläne* und *Studentafeln* sowie die *Bildungsstandards* bilden die Grundlage für die Leistungsanforderungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind für inklusiv unterrichtete Schüler...
- (3) Die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistungen liegt in der **pädagogischen Verantwortung des Fachlehrers**.

Rechtsgrundlagen - **Verordnungen**

Schulordnung Ober- und Abendoberschulen

- (4) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach **sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten** schriftlichen, mündlichen und praktischen **Leistungen**.

...

es sind grundsätzlich mindestens 2 Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorzunehmen.

...

Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben. Der Fachlehrer hat zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Schulordnung Ober- und Abendoberschulen

- (5) ... (Integration, Teilhabe, Teilleistungsschwäche) ...
- (6) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien **hat der Fachlehrer** den Schülern und, soweit die Schüler nicht volljährig sind, ihren Eltern **darzulegen**.
- (7) Der **Fachlehrer hat** dem Schüler auf Befragen **den Stand** seiner mündlichen und praktischen Leistungen **anzugeben**.

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA

§ 22 Grundsätze und Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung

...

(7) Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler minderjährig sind, ihren Eltern nachweislich darzulegen.

(8) Im Fach **Sport** wird die Gesamtbewertung aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet.
Diese werden entsprechend den zeitlichen Anteilen gewichtet.

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA

§ 23 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

...

- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, **wird** in den Klassenstufen 5 bis 10 **die Note „ungenügend“** und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Notenpunktzahl „Null“ **erteilt**.

...

Diese Note ist bei der Ermittlung der Fachnote in Halbjahresinformationen und Zeugnissen wie die anderen Noten zu berücksichtigen.

...

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA

§ 23 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

...

- (6) Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen die Bewertung sportpraktischer Leistungen nicht möglich ist, **können zeitweilig** anhand anderer lehrplanbezogener Leistungen bewertet werden. Dies können insbesondere sporttheoretische Leistungen, Kampfrichter- und Schiedsrichtertätigkeiten sowie die Gestaltung von Übungsphasen im Unterricht sein. Die Entscheidung trifft der Fachlehrer; **in den Jahrgangsstufen 11 und 12 entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit dem Fachlehrer.**

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA

§ 23 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(7) Weiterhin werden in den Klassenstufen 5 bis 10 Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung benotet:

1. **Betragen** umfasst *Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft*, Zivilcourage und *angemessenen Umgang mit Konflikten*, *Rücksichtnahme*, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung;
2. **Fleiß** umfasst *Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer* und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben;

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA

§ 23 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

...

3. **Mitarbeit** umfasst *Initiative, Kooperationsbereitschaft* und *Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht*, Selbstständigkeit, Kreativität sowie *Verantwortungsbereitschaft*;
4. **Ordnung** umfasst Sorgfalt, *Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen* sowie *Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien*.

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA

§ 40 Grundkursfächer

(1) In folgenden Fächern **sind Grundkurse zu belegen:**

...

13. **Sport**

(3) ... Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht **befreit** sind, **belegen als Ersatz ein anderes Grundkursfach.**

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Schulordnung Berufliche Gymnasien – BGySO

§ 19 - Bewertung im Fach Sport

Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet. Die Gewichtung der Einzelbewertungen erfolgt entsprechend den zeitlichen Anteilen im Schul- oder Kurshalbjahr.

§ 38 - Grundkurse, Grundkursfächer

...

(3) Schüler, die im Fach Sport nicht unterrichtet werden, haben Grundkurse in anderen Fächern zu belegen.

Rechtsgrundlagen - ***Kleine Zäsur***

Notenbeschwerde und Widerspruch

Die **Einzelnote** auf dem Zeugnis ist, anders als der Versetzungsentscheid, **kein Verwaltungsakt**.

(keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen – kein Widerspruch möglich).

Die Einzelnote hat im Regelfall keine „Außenwirkung“.

(Hinweis: **persönliche Aufzeichnungen**)

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Lehrerkonferenzverordnung – LKonfVO

§ 4 Fachkonferenzen

- (1) Die Fachkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz über **alle Angelegenheiten**, die **ausschließlich für das jeweilige Fach** oder die jeweilige Fächergruppe von besonderer Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

...

4. fachspezifische Fragen der Leistungsermittlung und -bewertung

...

Rechtsgrundlagen - Verordnungen

Lehrerkonferenzverordnung – LKonfVO

§ 14 Niederschrift

...

(2) Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. Tagesordnung,
2. Zeit und Ort der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Teilnehmer,
4. wesentlicher Inhalt der Beratungen,
5. bei **Beschlüssen deren Wortlaut**, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und das **Abstimmungsergebnis**

...

(6) Die Niederschrift ist bei den Akten der Schule **zehn Jahre** aufzubewahren.

...

Rechtsgrundlagen - Verwaltungsvorschriften

VwV Schulformulare – 25. August 2021

3. Klassenbuch

- a) Für jede Klasse ist ein Klassenbuch zu führen, in dem der erteilte Unterricht und die Versäumnisse dokumentiert werden.
- b) Das Klassenbuch kann in elektronischer Form nach Maßgabe von Ziffer III oder in Papierform als Broschüre im Format DIN A4 geführt werden.
- c) Eintragungen werden durch die Lehrkraft für das von ihr jeweils unterrichtete Fach vorgenommen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist für die Vollständigkeit der Eintragungen verantwortlich.
- d) Das Klassenbuch enthält: ...

Rechtsgrundlagen - Verwaltungsvorschriften

VwV Schulformulare – 25. August 2021

4. Notenbuch

- a) Für jede Klasse ist ein Notenbuch zu führen, in dem die Ergebnisse der Leistungsbewertung in allen Fächern dokumentiert werden.
Das Notenbuch ist nicht mit dem Klassenbuch verbunden.
- b) Das Notenbuch kann in elektronischer Form nach Maßgabe von Ziffer III oder in Papierform als Broschüre im Format DIN A4 geführt werden.
- c) **Eintragungen erfolgen durch die Lehrkraft für das von ihr jeweils unterrichtete Fach nach selbst** gewählter Einteilung auf der entsprechenden Seite. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist für die Vollständigkeit der Eintragungen verantwortlich.
- d) Das Notenbuch enthält: ...

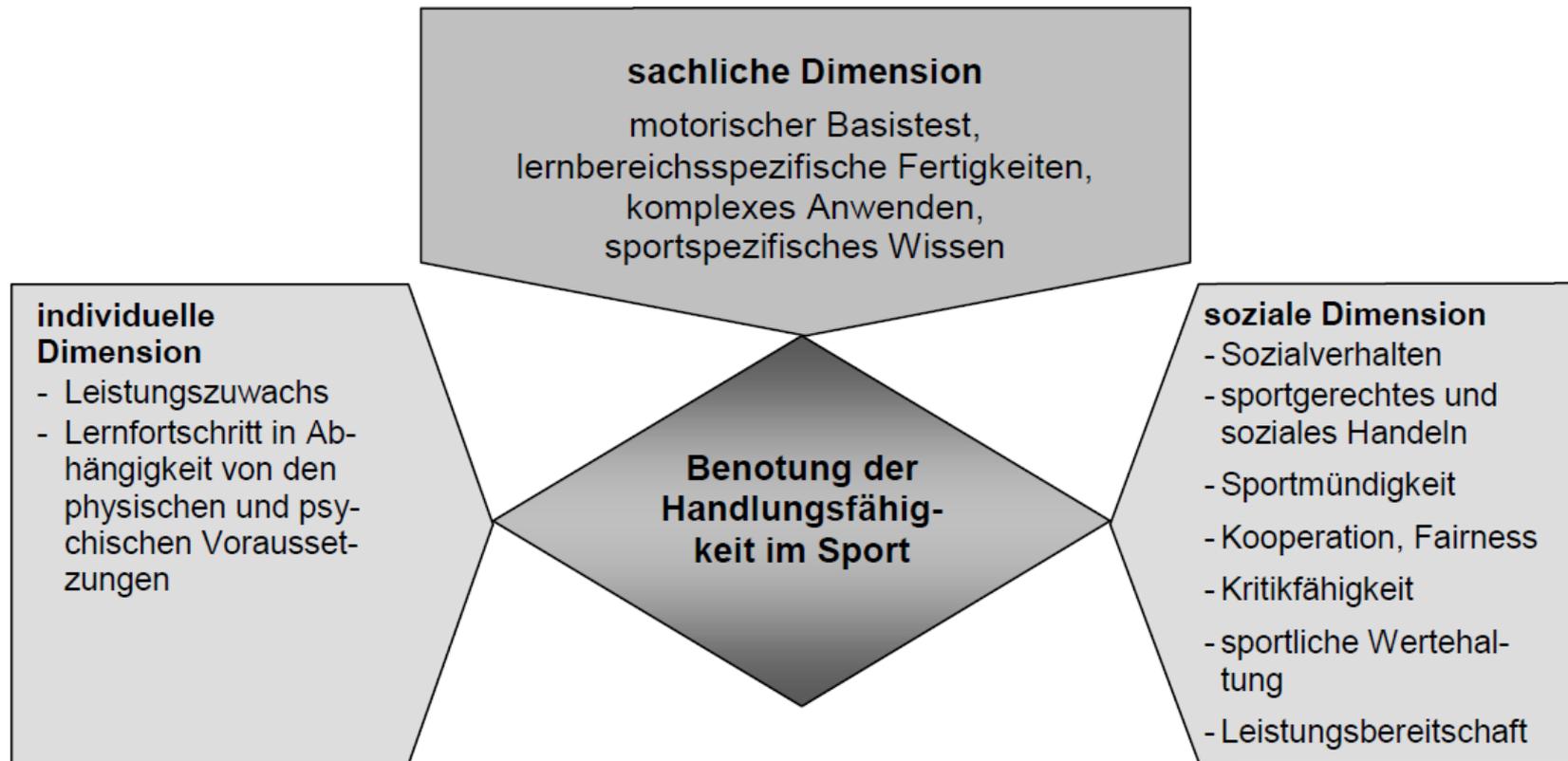
Pädagogische Grundlagen - Funktionen

Die Note (Zensur) trägt primär eine **Berichts- und Selektionsfunktion**.

Die *Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung* untersetzt:

- Rückmeldung zum individuellen Lernstand,
- Grundlage für die individuelle Förderung,
- Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Schullaufbahn (Versetzungen, Wahl des Bildungsganges),
- Informationen über den Lernstand des Schülers bzw. einer Klasse/Gruppe,
- Aufschluss über die Wirksamkeit des Unterrichts.

Pädagogische Grundlagen - Dimensionen



Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport, S. 11

Pädagogische Grundlagen - Bezugsnormen

sachliche Bezugsnormen:

legen die inhaltlichen, auf den Lerngegenstand bezogenen Anforderungen fest und sind damit gruppenunabhängig.

soziale Bezugsnormen:

setzen die Schülerleistung ins Verhältnis zur Leistung der gesamten Lerngruppe, dessen Mitglied der Lernende ist.

individuelle Bezugsnormen:

beziehen sich auf den Lernfortschritt des einzelnen Schülers.

Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport, S. 10

Pädagogische Grundlagen - Leitsätze für ...

- Zensiere nur das, was Du gelehrt hast.
- Bewerte viel, zensiere wenig.
(*repräsentative Auswahl der Unterrichtsinhalte*)
- Zensiere nur, wenn die Maßstäbe und Kriterien dem Schüler ausreichend bekannt sind (Transparenz).
- Zensiere mit Vielfalt und modifiziere entsprechend der konkreter Bedingungen (z. B. *Alter / Entwicklungsstand / Stufenspezifik*).
- Beziehe Schüler in die Bewertung und Zensierung mit ein.
(z. B. *Selbsteinschätzung / „Jury“*)
- Ermögliche (dort wo sinnvoll) Wahl- und Wiederholungsmöglichkeiten.

Pädagogische Entscheidungen - **Benotung**

sehr gut (1)

eine Leistung, die den Anforderungen
in **besonderem Maße entspricht**

gut (2)

eine Leistung, die den Anforderungen
voll entspricht

befriedigend (3)

eine Leistung, die **im Allgemeinen
den Anforderungen entspricht**

Pädagogische Entscheidungen - Benotung

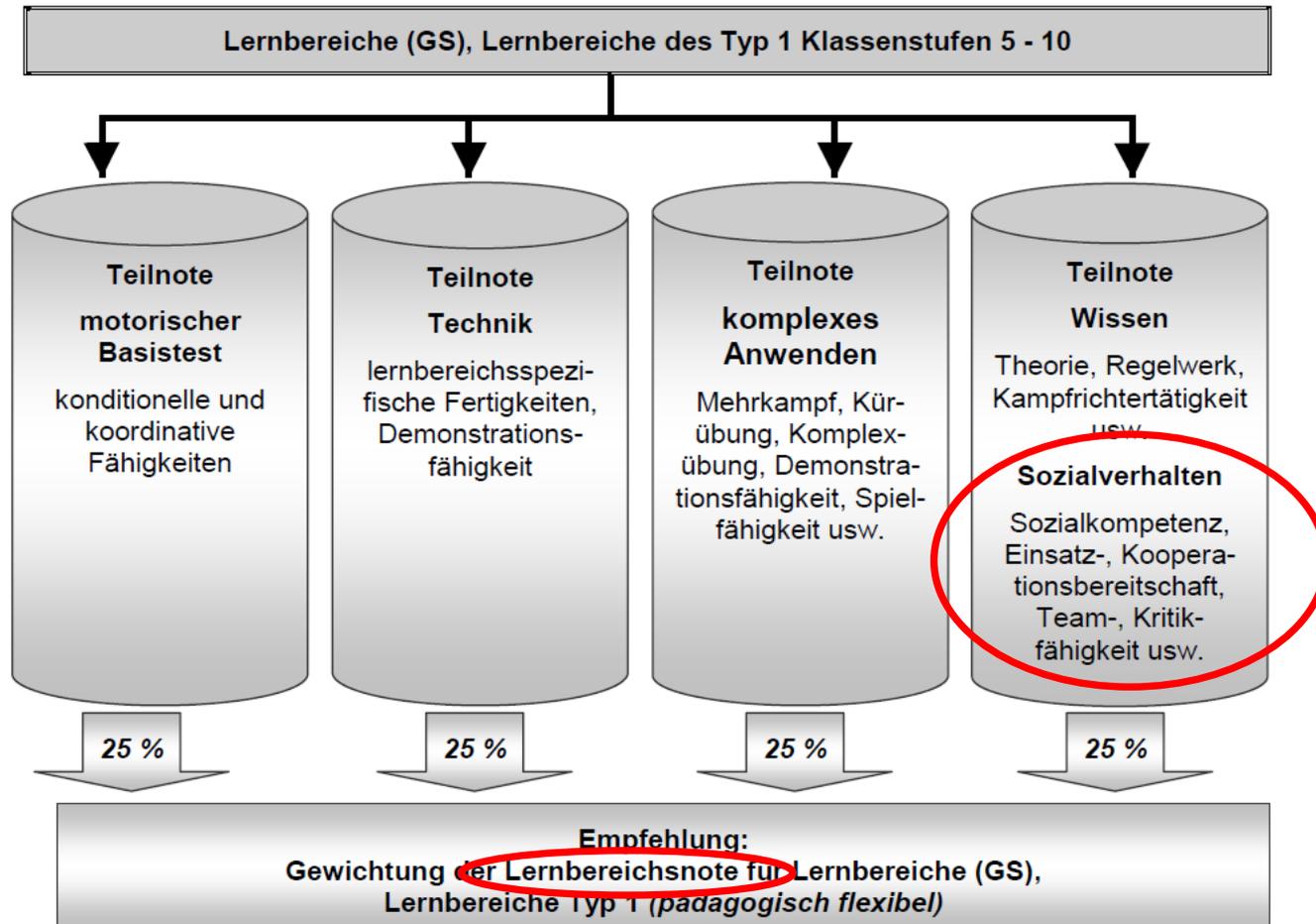
- ausreichend (4)** eine Leistung, die zwar **Mängel** aufweist, **aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht**
- mangelhaft (5)** eine Leistung, die den **Anforderungen nicht entspricht**, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen **Grundkenntnisse (Grundfertigkeiten und -fähigkeiten) vorhanden** sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
- ungenügend (6)** eine Leistung, die den **Anforderungen nicht entspricht** und bei der selbst die **Grundkenntnisse so lückenhaft** sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Pädagogische Entscheidungen - Benotung

Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
2	5	10	4	3	2
8 %	19 %	38 %	15 %	12 %	8 %

Ø 3,27

Pädagogische Entscheidungen - Benotung



Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport, S. 14

Pädagogische Entscheidungen - Benotung

Bsp. 1 – Strenge oder Milde

LB 1	LB 2	LB 3	LB 4		Note
1 1 1 1	2 4 3 5	2 1 1 1 1	2 4 5 4	Ø 2,29	2
Ø 1,0	Ø 3,5	Ø 1,2	Ø 3,75		
1	4	1	4	Ø 2,5	3
1	3	1	4	Ø 2,25	2

Pädagogische Entscheidungen - Benotung

Bsp. 2 – Bedeutung der Einzelnote

LB 1	LB 2	LB 3	LB 4		Note
2 1 2 3	5 1 2 4	1 1 2 2 3 1	3 4 6	Ø 2,53	3
Ø 2,0	Ø 3,0	Ø 1,66	Ø 4,33		
2	3	2	4	Ø 2,75	3
2 1 2 3	5 1 2 4	1 1 2 2 3	3 4 6	Ø 2,63	3
2 1 2 3	5 1 2 4	1 1 2 2 3 1	3 4 5	Ø 2,47	2

Pädagogische Entscheidungen - Benotung

Bsp. 3 – Einzelnote versus Lernbereichsnote

LB 1	LB 2	LB 3	LB 4		Note
Ø 2,5	Ø 3,5	Ø 1,5	Ø 4,5		
3	4	2	5	Ø 3,5	4
2	3	1	4	Ø 2,5	2

Gleichwertige Einzelnoten ↔ **Lernbereichsnoten**

Pädagogische Entscheidungen - **Benotung**

Bewertung und Zensierung werden dann richtig gehandhabt, wenn sie die Entwicklung aller Schüler fördern und nicht hemmen.

Weck, H., Bewertung und Zensierung, Berlin: Volk und Wissen, 1988, S. 18

Grundsätze:

Transparenz, Gleichbehandlung, Angemessenheit

Pädagogische Entscheidungen - Benotung

Mögliche Fehlerquellen

1. **Mangelhafte Objektivität** (z. B. Messfehler aller Art)

2. **Subjektivität**

Milde oder Strenge,

Tendenz zur Mitte: „Präferenzen“ des Lehrers,

Dominanz der Normalverteilung,

Reihungseffekt (Einfluss einer erteilten Note auf folgende Leistungsbeurteilungen),

logischer Fehler (Allgemeineindruck wird auf spezifische Merkmale einer Person übertragen),

Stereotypen (Etikettierung der Schüler, wie „Chaot“, „Spieler“, „Kasper“, ...)

Pygmalion-Effekt (Auswirkungen einer positiven Erwartungshaltung auf die Bewertung)

...

Pädagogische Entscheidungen - Benotung

Mögliche Fehlerquellen

3. Fehlende Vergleichbarkeit

(zwischen Klassen und/oder Schulen wird unterschiedlich zensiert)

4. Geschlechtsspezifisch

(z. B. Mädchen werden im Ausdruck/Gestaltung besser bewertet)

5. Schichtspezifisch

(Schüler aus unteren sozialen Schichten werden schlechter bewertet)

...

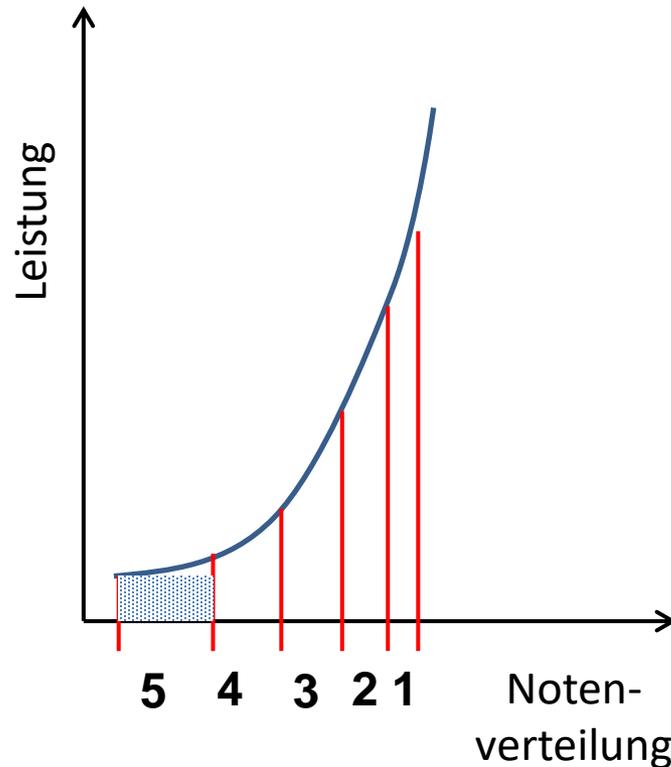
Pädagogische Herausforderung - **Normenfindung**

Auswahl von Testübungen aus schulsportlicher Sicht

- a) geringer Zeitaufwand
- b) einfache Testübungen
- c) geringer Materialaufwand
-
- d) hohe Objektivität (Unabhängigkeit vom Tester)
- e) hohe Genauigkeit (Validität - Güte)
(wird tatsächlich der Anforderungsbereich getestet)
- f) „gute“ Wiederholbarkeit (Reliabilität - Zuverlässigkeit)
(Wiederholung führt zu gleichem Resultat)

Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

Metrisch messbare Leistungen – exponentielle Verteilung



Ansatz für 100-Punkte-Tabellen

- großer Aufwand
- große Datenmengen notwendig

Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

Empfehlungen für Näherungsberechnungen

(in Anlehnung an LP Mittelschule / Sachsen 1992)

Proportionalität der Abstufung (Weiten, Höhen, Wiederholungen, ...)		Umgekehrte Proportionalität der Abstufung (Zeiten, Genauigkeit, ...)	
Mittelwert der drei besten Schülerleistungen wird 100 % gesetzt.			
Note 1	bis 7 % Normabweichung		bis 107 % Normabweichung
Note 2	bis 15 % Normabweichung		bis 115 % Normabweichung
Note 3	bis 30 % Normabweichung		bis 130 % Normabweichung
Note 4	bis 45 % Normabweichung		bis 145 % Normabweichung
Note 5	bis 60 % Normabweichung		bis 160 % Normabweichung
Note 6	über 60 % Normabweichung		über 160 % Normabweichung

Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

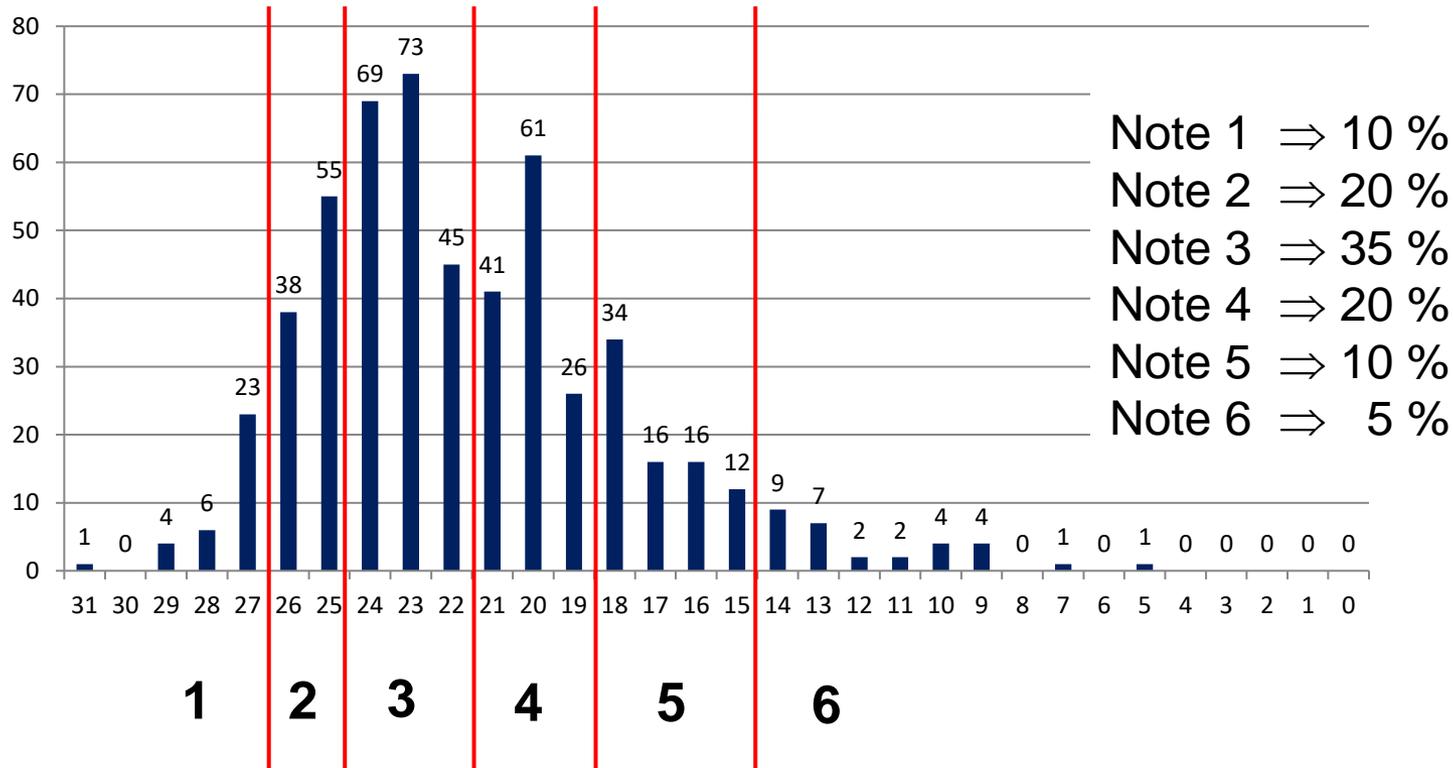
Empfehlungen für Näherungsberechnungen

Handreichung *Leistungsermittlung und Leistungsbewertung*, SMK 2005, S. 13

Proportionalität der Abstufung (Weiten, Höhen, Wiederholungen, ...)		Umgekehrte Proportionalität der Abstufung (Zeiten, Genauigkeit, ...)	
Mittelwert der drei besten Schülerleistungen wird 100 % gesetzt.			
Note 1	bis 5 % Normabweichung		bis 105 % Normabweichung
Note 2	bis 10 % Normabweichung		bis 110 % Normabweichung
Note 3	bis 20 % Normabweichung		bis 120 % Normabweichung
Note 4	bis 35 % Normabweichung		bis 135 % Normabweichung
Note 5	bis 50 % Normabweichung		bis 150 % Normabweichung
Note 6	über 50 % Normabweichung		über 150 % Normabweichung

Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

absolute Anzahl - 6min-Lauf, ml. u25, N = 550



Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

6-min-Lauf, männlich, unter 25 Jahren

Empfehlung zur Benotung anhand prozentualer Anteile

Datensätze		550		
		Anz.		Runden
Note 1	10%	55		27
Note 2	20%	110		25
Note 3	35%	193		22
Note 4	20%	110		19
Note 5	10%	55		15
Note 6	5%	28		< 15

Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

6-min-Lauf, männlich, unter 25 Jahren

Empfehlung zur Benotung anhand des Mittelwertes der Verteilung (M=21,58 | d=3,14)

Note 1		28
Note 2		25
Note 3		22
Note 4		19
Note 5		16
Note 6		< 16

Pädagogische Herausforderung - **Normenfindung**

6-min-Lauf, männlich, unter 25 Jahren

Empfehlung zur Benotung nach Modell der Handreichung, SMK 2005, S. 13 | Annahme 100% => 27 Runden

Note 1	- 5%			26
Note 2	- 10%			24
Note 3	- 20%			21
Note 4	- 35%			17
Note 5	- 50%			13
Note 6				< 13

Pädagogische Herausforderung - **Normenfindung**

6-min-Lauf, männlich, unter 25 Jahren

auf 100-Punkte-Tabelle gerechnet

Note 1		26,5	ab 64 Pkt.
Note 2		24	ab 40 Pkt.
Note 3		20,5	ab 21 Pkt.
Note 4		15	ab 9 Pkt.
Note 5		10	ab 1 Pkt.
Note 6		< 10	

Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

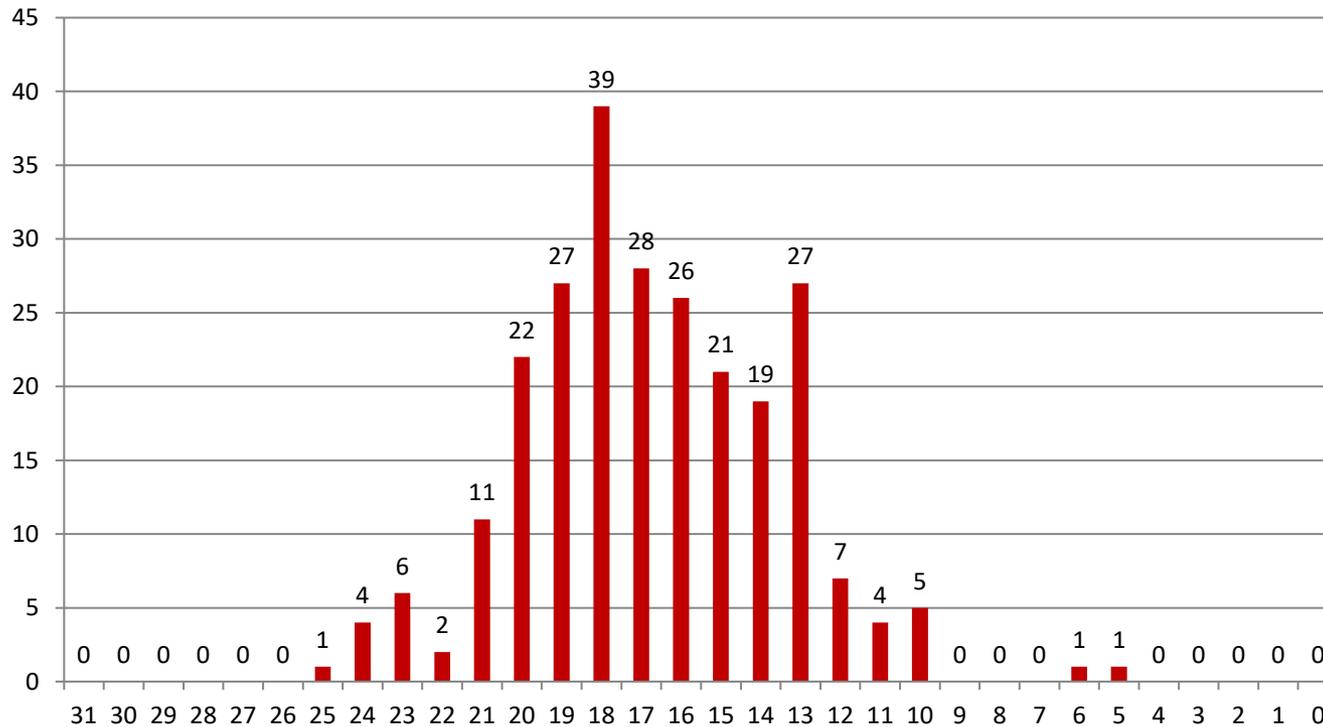
6-min-Lauf, männlich, unter 25 Jahren

Vergleich der Modelle

	Anteil		Mittelwert		HR		100-Pkt.
Note 1	27		28		26		26,5
Note 2	25		25		24		24
Note 3	22		22		21		20,5
Note 4	19		19		17		15
Note 5	15		16		13		10
Note 6	< 15		< 16		< 13		< 10

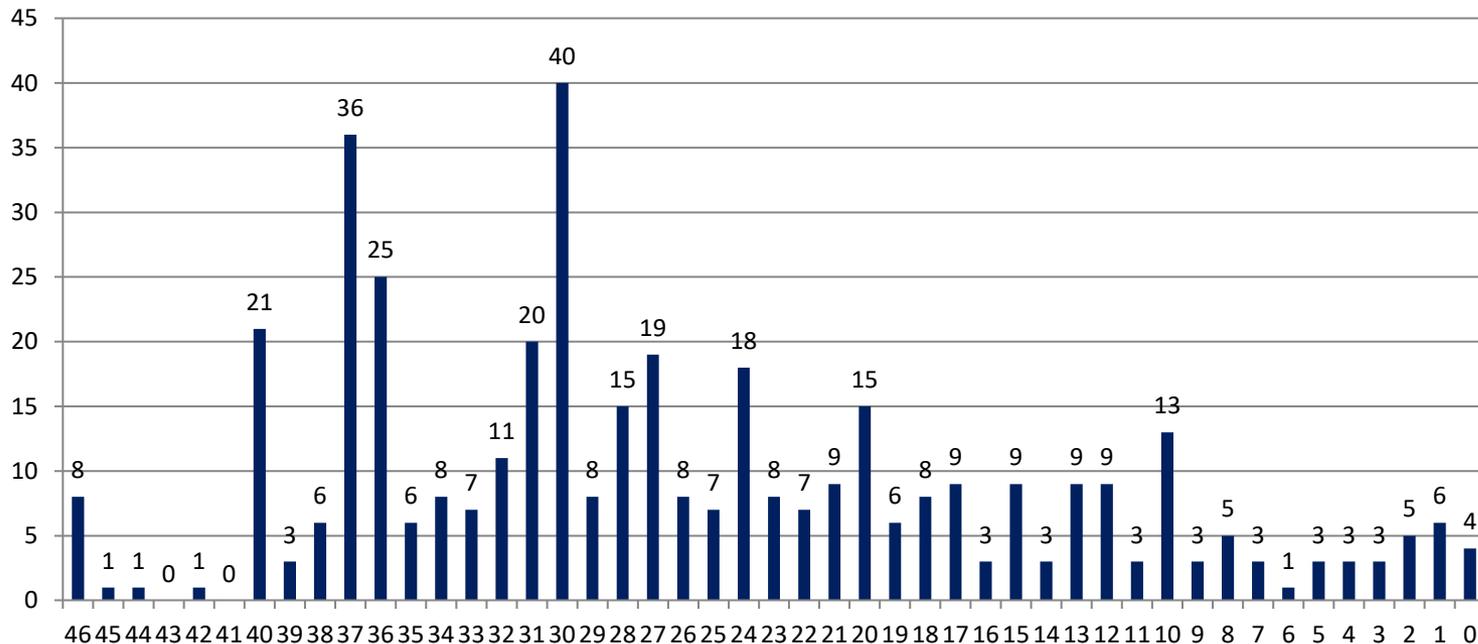
Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

absolute Anzahl - 6min-Lauf, wbl. u25, N = 251



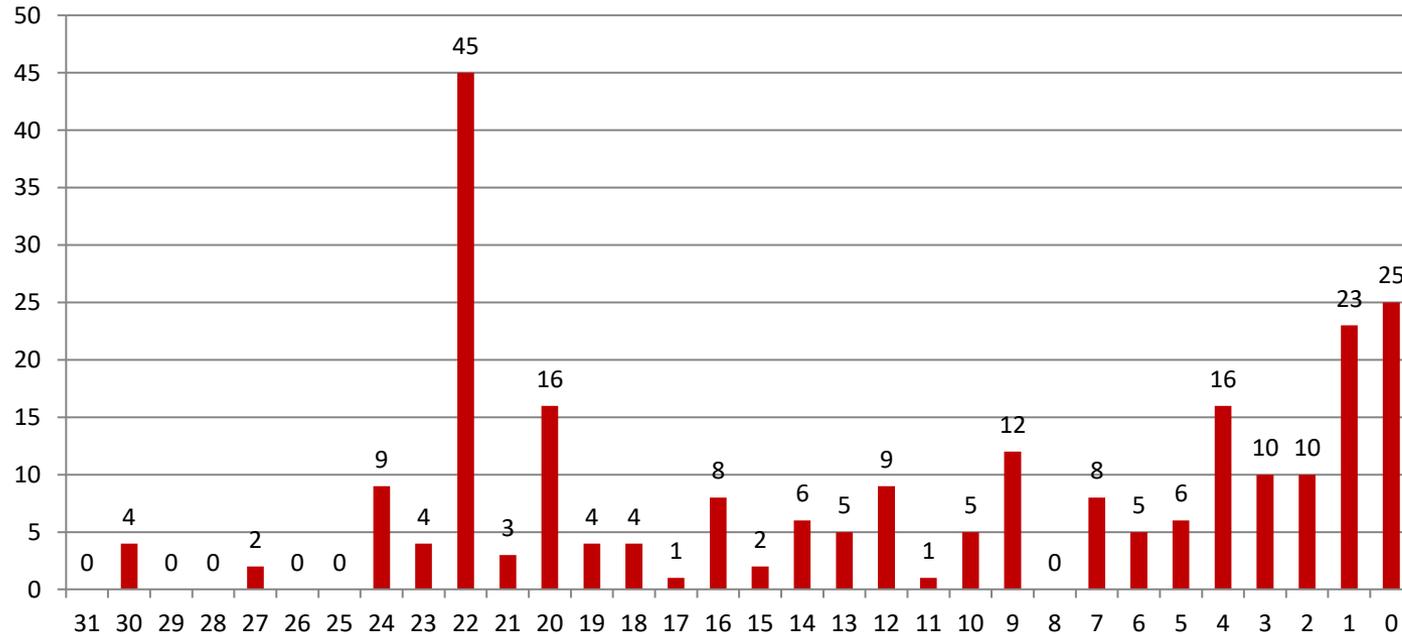
Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

absolute Anzahl - Liegestütze, ml. u25, N = 416



Pädagogische Herausforderung - Normenfindung

absolute Anzahl - Liegestütze, wbl. u25, N = 243



Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport
